

EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.

REGLEMENT ZUR BEGRENZUNG VON
ZUSATZBEITRÄGEN ZU DEN
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Burg im Leimental, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG) beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

a) bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

b) bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringen und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung (inkl. einem allfälligen Demenzzuschlag) im Standard Einzelzimmer des

- a) Seniorenzentrums Rosengarten Laufen
- b) APH Blumenrain Therwil oder
- c) Zentrum Passwang Breitenbach

und der EL-Obergrenze bei EL-Beziehenden resp. des anrechenbaren Einkommens abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben bei Nicht-EL-Beziehenden.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze (bei EL-Beziehenden) resp. des anrechenbaren Einkommens abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben (bei Nicht-EL-Beziehenden) und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung (inkl. einem allfälligen Demenzzuschlag) im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung von Zusatzbeiträgen

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betroffenen Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, höchstens jedoch im Umfang von 80 % der Erbschaft.

§ 5 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfänger resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.

²Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung inkl. einem allfälligen Demenzzuschlag im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Verfügung des Gemeinderates Burg i.L. kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 8 Inkrafttreten

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2018

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung vom 18. Oktober 2018 durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft, rückwirkend ab 1. Juli 2018 in Kraft.

Burg i.L., 19. Juni 2018

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

GEMEINDERAT BURG I.L.



Dieter Merz
Gemeindepräsident



Doris Stuker
Gemeindeschreiberin

Verfügung

Vom 16. Oktober 2018 / CM

Einwohnergemeinde Burg i.L.: Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen - Genehmigung**I.**

Am 19. Juni 2018 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Burg i.L. das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

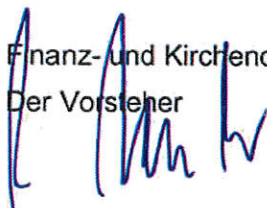
a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.25).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

://: Das Reglement vom 19. Juni 2018 zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Einwohnergemeinde Burg i.L. wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion
Der Vorsteher



RR Dr. A. Lauber

Verteiler:

- Gemeinderat Burg i.L. (per Mail)
- Statistisches Amt, Gemeindefinanzen (per Mail, mit Reglement)
- Stabsstelle Gemeinden